



Ausbildungs- und Prüfungsreglement für HoopAgi Richter SKG

Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG
Brunnmattstrasse 24, CH-3007 Bern

Geschäftsstelle
Postfach 3055
CH - 3001 Bern

E-Mail skg@skg.ch / info@skg.ch
Homepage www.skg.ch

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES.....	3
2	ZIEL DER AUSBILDUNG	3
3	ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG.....	3
4	AUSBILDUNGS- UND KURSLEITUNG.....	3
5	UMFANG, STRUKTUR UND INHALTE DER AUSBILDUNG.....	4
6	QUALIFIKATION DER UNTERRICHTENDEN	4
7	PRÄSENZPFLICHT	5
8	PRÜFUNG	5
9	ERTEILUNG UND VERFALL DER RICHTERBEWILLIGUNG.....	6
10	WEITER- UND FORTBILDUNG	6
11	KURS- UND PRÜFUNGSGEBÜHREN	6
12	SANKTIONEN.....	7
13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

1 ALLGEMEINES

Dieses Reglement ordnet die Ausbildung zum Richter HoopAgi gemäss Wettbewerbsreglement für die Klassen Beginners und 1-3, jeweils Small und Standard.

Verantwortlich für die Ausbildung ist die Kommission Polydog der SKG.

2 ZIEL DER AUSBILDUNG

Der Absolvent dieser Ausbildung erhält mit erfolgreichem Prüfungs-Abschluss die Anerkennung als HoopAgi Richter SKG.

HoopAgi-Richter SKG verfügen über die theoretischen und praktischen Kenntnisse für das korrekte Planen, Aufstellen und Richten von Parcours aller Klassen.

Sie haben sehr gute Kenntnisse das Wettbewerbsreglement, die Richterweisungen/Tabellen sowie die Bewertungsformulare der Kommission Polydog betreffend.

Sie kennen die einzuhaltenden Massnahmen zur Sicherheit von Wettkampf-Teilnehmenden

3 ZULASSUNG ZUR RICHTER-AUSBILDUNG HOOPAGI

Zur Ausbildung zugelassen sind HoopAgi-Hundesportler, die bereits grosse Erfahrung im HoopAgi haben und mit dem eigenen Hund mindestens die HoopAgi-Stufe 1 absolviert und mit «sehr gut» bestanden haben. Ausnahmen sind zu beantragen. Die Entscheidung liegt bei den für die für HoopAgi zuständigen Personen der Kommission Polydog und ist endgültig.

4 AUSBILDUNGS- UND KURSLEITUNG

4.1 Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsleitung obliegt der Kommission Polydog. Sie ist verantwortlich für die Kurs-Konzeptionierung, die Erarbeitung der Kursinhalte, die Festlegung des Kursumfanges und definiert die Anforderungen an die Dozenten/Instruktoren/Assistenten. Die Kommission ist verantwortlich für die Einhaltung dieses Ausbildungsreglements.

4.2 Kursleitung

Die Kursleitung obliegt der für das HoopAgi verantwortlichen Person innerhalb der Kommission Polydog.

Die Kursleitung ist verantwortlich für die Durchführung einzelner oder sämtlicher Ausbildungsteile (=Module) eines Ausbildungsganges. Sie leistet insbesondere administrative Aufgaben wie die Planung, Terminierung, Budgetierung, Ausschreibung, Abrechnung, Miete der Räumlichkeiten, der benötigten Infrastruktur

und ist zuständig für die Verpflichtung der Dozenten/Instruktoren/Assistenten, sowie die Begleitung des Kurses und die Betreuung der Kursteilnehmer.

4.3 Durchführung der Ausbildung durch Mandatsträger

Die Kursleitung kann vertraglich an einen anderen geeigneten Ausbildungsanbieter (=Mandatsträger) abgetreten werden. Die spezifischen Anforderungen werden im Mandatsvertrag geregelt. Der Mandatsträger bestimmt die für die Durchführung eines Kurses hauptverantwortliche Person, die betreffend sämtlicher Fragestellungen auch Ansprechperson der Kursleitung ist.

5 UMFANG, STRUKTUR UND INHALTE DER AUSBILDUNG

Die Inhalte werden in Theorie und Praxis vermittelt. Die Gesamtkursdauer (Theorie und Praxis) beträgt mindestens 4 Tage (*auch Maximum angeben*) plus 1 Tag für die Prüfung. Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Prüfung an mindestens 2 offiziellen HoopAgi Wettbewerben als Anwärter mitzurichten (sog. Schattenrichten).

Übersicht über die Lerninhalte

- Kommunikation mit dem Veranstalter
 - Platzgrösse und Abtrennung
 - Material
 - Sicherheit
 - Helfer organisieren und instruieren
 - Zeitplan
- Wettbewerbsreglement
- Zeichnen von Parcours Beginners bis Klasse 3
- Leitlinien für den Schwierigkeitsgrad der Parcours der einzelnen Klassen.
- Aufstellen von Parcours Beginners bis Klasse 3
- Instruieren des Schreibers und der Helfer
- Parcoursläufe bewerten in allen Klassen
- Abnahme der Anlage
- Materialcheck und Sicherheit
- Eröffnen der Richterkommentare
- Kundenkommunikation, Konfliktmanagement

6 QUALIFIKATION DER UNTERRICHTENDEN

6.1 Anforderungen an Dozenten und Instruktoren

Dozenten und Instruktoren sind Fachleute aus dem Bereich Hundesport mit grosser ausgewiesener Erfahrung im Umgang mit Menschen und Hunden, die die Fähigkeit haben, die Materie praktisch und theoretisch zu vermitteln.

6.2 Ernennung von Dozenten und Instruktoren

Die Dozenten und Instruktoeren werden auf Antrag der Kommission Polydog vom AAKA ernannt.

7 PRÄSENZPFLICHT

Grundsätzlich müssen sämtliche Lektionen des Ausbildungslehrganges besucht werden. Ausnahmen können durch die Ausbildungsleitung bewilligt werden. Diesbezügliche Anträge sind zu begründen und der Ausbildungsleitung vor Beginn des Ausbildungsganges schriftlich einzureichen.

8 PRÜFUNG

8.1 Allgemeines zur Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer Theorie- und einer Praxis-Prüfung. Beide Prüfungen werden einzeln bewertet und müssen bestanden werden.

Die Ausführungsbestimmungen regeln den Ablauf, den Inhalt und die Bewertung der Einzelprüfungen.

8.2 Theoretische Prüfung

Die Prüfung umfasst den gesamten Ausbildungsstoff der theoretischen Module gemäss dem Ausbildungskonzept für HoopAgi Richter SKG.

Es dürfen keinerlei Hilfsmittel eingesetzt werden.

8.3 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus dem Planen von Parcours der Klassen Beginners und 1-3, dem Aufstellen eines Parcours für eine am Prüfungstag zugeloste Klasse, sowie dem Richten der Läufe mehrerer Probandenteams, die den entsprechenden Parcours absolvieren.

Die praktische Prüfung wird von den ausbildenden Instruktoeren und einem externen Experten abgenommen. Sie entscheiden über das Prüfungsergebnis.

8.4 Prüfungsleitung

Die Prüfungsleitung obliegt der für HoopAgi verantwortlichen Person innerhalb der Kommission Polydog. Sie ist insbesondere für die Gestaltung und Durchführung der Prüfung, die Information an die Prüfungskommission und die Kommunikation der Prüfungsergebnisse verantwortlich.

8.5 Anmeldung zur Prüfung

Bei der Anmeldung zur Prüfung muss der Nachweis geleistet werden, dass der Kurs entsprechend dem Ausbildungsreglement besucht wurde.

8.6 Bewertung

Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten. Die Höchstnote ist 6.0.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn jede Teilnote mindestens 4.0 beträgt.

8.7 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung darf frühestens nach 3 Monaten und spätestens innerhalb von 2 Jahren, jedoch höchstens 2 Mal wiederholt werden.

Wiederholt werden müssen sämtliche als ungenügend bewerteten Prüfungsteile.

8.8 Beschwerden

Gegen das Prüfungsergebnis kann innert 10 Tagen nach der Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim AAKA eingereicht werden. Die Überprüfungsbefugnis ist auf Formfehler beschränkt. Der AAKA entscheidet endgültig.

9 ERTEILUNG UND VERFALL DER RICHTERBEWILLIGUNG

9.1 Erteilung der Richterbewilligung

Die Richterbewilligung wird nach bestandener Prüfung durch die Kommission Polydog ausgestellt. Diese berechtigt den Teilnehmer an offiziellen HoopAgi Wettbewerben der Klassen Beginners - 2 in allen Anlagen zu richten. Nach 4 offiziellen Einsätzen als Richter in der Klasse 2 darf der Teilnehmer auch die Stufe 3 richten.

9.2 Verfall der Bewilligung

Ist ein Wettbewerbsrichter im Laufe von 2 Jahren nicht als Richter aktiv, verliert er die Bewilligung zu richten. Um die Bewilligung wieder zu erhalten, muss er 2 Anwartschaften bei einem von Polydog festgelegten Richter absolvieren, wobei anlässlich der zweiten Anwartschaft eine Bewertung des Anwärters durch den von Polydog festgelegten Richter erfolgt. Diese Bewertung ist für die erneute Erteilung der Bewilligung massgebend

10 WEITER- UND FORTBILDUNG

Die jährliche Teilnahme an mindestens einem Richtertreffen ist verpflichtend

11 KURS- UND PRÜFUNGSGEBÜHREN

Die Kurs- und Prüfungsgebühren werden von der Kommission Polydog in Absprache mit dem Mandatsträger festgelegt. Sie sind für Nicht-SKG-Mitglieder höher.

12 SANKTIONEN

- 12.1** Der AAKA kann auf Antrag der Kommission Polydog Sanktionen gegen Richter aussprechen, die den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG zuwiderhandeln oder staatliche Normen verletzen, die einen Bezug zum Schutz des Tieres im Generellen oder zum Hund im Speziellen aufweisen. Dies unter der Voraussetzung, dass Dritte entsprechende Beobachtungen oder Feststellungen der Kommission Polydog gegenüber zur Anzeige bringen.
- 12.2** Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.
- 12.3** Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:
- Verweis
 - Entzug der Bewilligung als HoopAgi Richter aktiv zu sein (Streichung von der HoopAgi-Richter-Liste)
- 12.4** Gegen Sanktionsentscheide steht dem Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement tritt nach Erlass durch den Zentralvorstand der SKG vom und tritt per in Kraft.